

Satzung des

Dahlemer Kammerorchesters e.V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 6.12.2014, Stand 8.7.2024.

§ 1 Verein, Name Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen: „Dahlemer Kammerorchester e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Erreichbar ist er über die Geschäftsstelle. Diese befindet sich c/o Maria Blickensdorff, Görlitzer Str. 57, 10997 Berlin.

(3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein wurde am 6.12.2014 errichtet. Er ist politisch, ethnisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung und Bildung gem. § 52 Abs.2 Nr. 5 und 7 AO. Schwerpunkte dieser Förderung sind das Heranführen aller Orchestermusiker an Musikstücke unterschiedlicher Epochen und Kulturen, die Förderung und Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten sowie das öffentliche, gemeinsame Auftreten.

Eine besondere Aufgabe ist dabei auch die Nachwuchsförderung, z.B. durch Unterstützung von Kindern und Jugendlichen beim gemeinsamen Musizieren und der Gedanke des generationsübergreifenden gemeinsamen Musizierens.

Es wird ein musikpädagogischer Ansatz verfolgt, der den Sinn für gute Musik weckt, die musikalische Urteilsfähigkeit stärkt, musikalischen Leistungsdruck vermeidet und gleichzeitig die Freude an der Musik und das Selbstvertrauen im musikalischen Ausdruck fördert.

Im gleichnamigen Orchester können alle interessierten Musiker(innen) mitspielen, unabhängig vom Alter und dem Grad der musikalischen Ausbildung. Durch das Zusammenspiel von Musikern unterschiedlicher Nationalität soll auch die Völkerverständigung gefördert werden.

(2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- Organisation und Durchführung regelmäßiger, interner Proben
- Organisation und Durchführung regelmäßiger öffentlicher Konzerte
- Verwaltung der finanziellen Mittel aus Konzerteinnahmen
- Organisation der Öffentlichkeitsarbeit des Orchesters
- Verwaltung von Spendengeldern
- Organisation und Durchführung von Orchesterfahrten ins In- und Ausland
- Satzungsgemäße Verwendung der Mitgliedsbeiträge
- Mittelbeschaffung für das Dahlemer Kammerorchester i.S. d. § 58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung zur Förderung der Erziehung und Bildung insbesondere für:

Bereitstellung / Anmietung entsprechender Probenräume

Bereitstellung von Hilfsmitteln (z.Bsp. Notenständern), Druckmaterialien, Verschleißmaterialien (z.Bsp. Saiten etc.)

Bereitstellung des Notenmaterials

Temporäres Engagement von Berufsmusikern /Fachpersonal für

Arrangement, Komposition oder das Transponieren in einzelne

Instrumentengruppen, Durchführung von Registerproben

Bereitstellung von Leihinstrumenten für sozial Bedürftige

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Inhalt der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden. Ausübende Mitglieder spielen ein Orchesterinstrument und setzen sich für die Ziele des Orchesters ein. Fördernde Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Orchesters. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um das Dahlemer Kammerorchester erworben hat oder wen das

Orchester aus anderen Gründen besonders ehren möchte.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Papierform oder per email, der an den Vorstand gerichtet ist.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

(4) Die Ausübenden Mitglieder nehmen an den Proben und Aufführungen des Dahlemer Kammerorchesters teil. Als Mitwirkende sind sie mit der Nennung ihres Namens und Instruments im Programmheft oder bei anderen Veröffentlichungen (Programmheft im Internet) einverstanden (Einwilligung Datenschutzgesetz).

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Um seine Aufgaben durchführen zu können, erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

(2) Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Wirtschaftsjahres fällig. Er kann auf Wunsch auch monatsweise überwiesen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

(4) Neben der Zahlung ihrer Beiträge unterstützen die Mitglieder den Verein tatkräftig bei der Verwirklichung seines Zweckes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod der natürlichen Person, Verlust der Rechtsfähigkeit oder der juristischen Person oder sonst durch den Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein (Vorstand). Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

(4) Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Auch insoweit erfolgt der Ausschluss nach den vorgenannten Verfahrensgrundsätzen.

(5) Der Beschluss zum Ausschluss erfolgt schriftlich. Er beendet die Mitgliedschaft, es erlöschen damit alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§§ 7 und 8) und die Mitgliederversammlung (§§ 9 bis 12)

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzer (Schatzmeister etc.) wählen. Die Zahl ist nicht begrenzt. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren einzeln und geheim gewählt, soweit nicht durch eine Mitgliederversammlung mit der Mehrheit aller anwesenden Stimmen etwas anderes beschließt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins oder deren gesetzliche Vertreter gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht laut dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er ist zur Abgabe aller rechtsgeschäftlichen und prozessualen Erklärungen befugt, lädt zu Mitgliederversammlungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Mitgliederversammlungen. Er wird von den anderen Mitgliedern hierbei unterstützt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein stets alleine gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall zur Vertretung berufen wird.

(3) Die Kassenführung erfolgt durch den Vorstand oder durch eine oder mehrere von ihm beauftragte Personen. Alljährlich müssen bis zum 30.6. dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Wirtschaftsjahres vorgelegt werden. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von einem/einer Kassenprüfer:in zu prüfen; diese/dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Er/Sie fertigt einen Prüfbericht an und berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung, Funktionen im Verein

(1) Die Mitglieder fassen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
2. Die Wahl der Kassenprüfer
3. Die Genehmigung des Jahresabschlusses
4. Die Entlastung des Vorstandes
5. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
7. Die Auflösung des Vereins
8. Die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben

(3) Daneben kann die Mitgliederversammlung einen Kassenwart, Schriftführer, Notenwart und den Dirigenten wählen. Der Kassenwart nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen Quittung in Empfang, leistet sämtliche Zahlungen nach Absprache mit dem Vorsitzenden, bzw. aufgrund der geschlossenen Verträge. Er gibt dem Vorstand jederzeit Auskunft zum Stand der Finanzen und der Bücher. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Wirtschaftsführung des Vorstands, die ordnungsgemäße Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben und haben jederzeit Zugang zu den Buchführungsunterlagen des Vereins. Die künstlerische Leitung obliegt allein dem Dirigenten.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per email an alle Mitglieder.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine von einem Drittel der Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrages an den Vorstand nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche

Mitgliederversammlung entsprechend. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung

fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie kann schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in allen anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer der Mitgliederversammlung und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Mitglieder erhalten das Protokoll.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende alleinvertretungsberechtigter Liquidator.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Absatz (1) Satz 4 BGB.